Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Zusammenfassende Erklärung

zum Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Satzungsbeschluss vom 29. Juni 2026 auf der 4. Sitzung / 8. Amtszeit der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Information zur Berücksichtigung von Umweltbelangen und Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie zu Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Fürstenwalde/Spree, den 13.07.2026

Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

In der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung ist dargelegt, wie Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ berücksichtigt wurden. Weiterhin sind Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen aufgeführt.

I. Anlass der Planung und Verfahrensablauf

Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Oderland-Spree hat gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 6]), die Verpflichtung, Regionalpläne für die Planungsregion Oderland-Spree aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Gesetzliche Planungsgrundlagen sind in erster Linie das Raumordnungsgesetz (ROG), das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg (RegBkPlG), der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Richtlinie für Regionalpläne im Land Brandenburg.

Infolge der am 11. Januar 2022 durch Gerichtsbeschluss eingetretenen Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ ist die Neuaufstellung eines Regionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion erforderlich geworden. Aus diesem Grund hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 13. Juni 2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ (TRP EE) (ABl. Nr. 28 vom 20. Juli 2022, S.622) beschlossen. Gegenstand des TRP EE sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) sowie Grundsätze der Raumordnung für die Planung und Errichtung solartechnischer Anlagen auf Freiflächen.

Im Verlauf der Jahre 2022 und 2023 wurden durch den Bundestag und den Landtag verschiedene neue Gesetze und Gesetzänderungen erlassen, die sich erheblich auf die Rahmenbedingungen zur regionalplanerische Steuerung Erneuerbarer Energien im Allgemeinen und der Windenergienutzung im Speziellen auswirken. Hervorzuheben ist diesbezüglich das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung an Land (Wind-an-Land-Gesetz), welches mit Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erstmals verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung eingeführt und umfassende Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Baugesetzbuch (BauGB) und im ROG ausgelöst hat. In der Folge wurden basierend auf dem WindBG das Brandenburgische Flächenzielgesetz (BbgFzG) erlassen, welches die Flächenziele des WindBG für das Land Brandenburg (Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032) auf die regionalen Planungsträger im Land Brandenburg überträgt und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit ihrer Umsetzung

beauftragt. Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind damit verpflichtet, mindestens die zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele notwendigen Flächen spätestens bis zu den in Satz 1 genannten Stichtagen in ihren Regionalplänen wirksam festzulegen.

Aufgrund der durch die o.g. Gesetze ausgelösten veränderten Rahmenbedingungen beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit Änderungsbeschluss vom 28. November 2022 einen Wechsel von der zuvor verfolgten Ausschlussplanung auf Basis von Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkung zu einer Positivplanung (auch Angebotsplanung) mit Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) ohne Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (ABl. Nr. 19 vom 14. Dezember 2022, S. 978) (Beschluss 22/07/39).

Auf Grundlage der dargelegten Beschlüsse wurden mit Schreiben vom 03. Februar 2023 gemäß § 9 Abs.1 S. 3 ROG die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen aufgefordert (Bekanntmachung der Planungsabsichten), über von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über jene von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu informieren, welche für die Aufstellung des TRP EE bedeutsam sein könnten. Am 04. Februar 2023 wurde sodann die Umweltprüfung nach § 8 ROG förmlich mit dem Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der durchzuführenden Umweltplanung eingeleitet. Hierbei wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des TRP EE berührt werden kann, schriftlich beteiligt, und dazu aufgefordert, sich zu dem in einem erarbeiteten Scoping-Papier vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts zu äußern (vgl. § 8 Abs. 1 ROG i. V. mit §2a Abs. 1 RegBkPlG). Die im Zuge der Bekanntmachung der Planungsabsichten und des Scoping-Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurde systematisch erfasst, ausgewertet und in die Erarbeitung des TRP EE bzw. die durchzuführende Umweltprüfung einbezogen.

Im Anschluss an die Fertigstellung des 1. Entwurfs des TRP EE wurde mit Beschluss vom 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen freigegeben (Beschluss-Nr. 24/01/47). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 1. Planentwurf erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 8 vom 28. Februar 2024 und die Abgabe von Stellungnahmen war sodann im Zeitraum vom 11. März 2024 bis 17. Mai 2024 möglich. In diesem Rahmen wurden 390 Stellungnahmen mit 2.711 Bedenken, Anregungen und Hinweise eingereicht.

Die im Zuge dieser ersten Offenlage abgegebenen Stellungnahmen wurden vollumfänglich ausgewertet, wobei auch nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen und informelle Hinweise bspw. im Rahmen der Amtshilfe berücksichtigt worden sind. Im Ergebnis der Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen ergab sich an verschiedenen Stellen ein Überarbeitungsbedarf der Inhalte des 1. Entwurfs. Dies betraf u.a. Änderungen der Kriteriengerüste zur Windenergienutzung und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Anpassungen an der Gebietskulisse der Windvorranggebiete.

Da die erforderlichen Änderungen den Entwurf des TRP EE dergestalt modifiziert haben, dass durch diese Änderungen eine erstmalige oder stärkere Berührung zu berücksichtigender Belange erwartet werden musste, war der durch Überarbeitung des 1. Entwurfs entstandene 2. Entwurf des TRP EE gem. § 9 Abs. 3 ROG erneut einer förmlichen Beteiligung zu unterziehen, wobei die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. Satz 1 des zitierten Paragraphen

jedoch auf die geänderten Inhalte des TRP EE beschränkt war. Der Beschluss über den 2. Entwurf des TRP EE und die erneute Offenlage erfolgte daraufhin durch die Regionalversammlung am 2. Juni 2025 (Beschluss 25/02/11). Die öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage des 2. Planentwurfs erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26 vom 25. Juni 2025 bevor im Zeitraum vom 07. Juli 2025 bis 08. August 2025 erneut Stellung zum 2. Planentwurf genommen werden konnte. Im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens wurden 281 Stellungnahmen mit 1.744 Bedenken, Anregungen und Hinweise eingereicht.

Nach Auswertung der zum 2. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen und Einarbeitung von nunmehr ausschließlich redaktionellen bzw. der Klarstellung und dem besseren Verständnis der Planunterlagen dienenden Änderungen, die nicht geeignet waren, eine erstmalige oder stärkere Berührung zu berücksichtigender Belange auszulösen, wurde der TRP EE auf der Basis des 2. Entwurfs für den Satzungsbeschluss finalisiert. Auf eine Erörterung gemäß § 3 Abs. 2 NROG wurde verzichtet. Der TRP EE 2024 wurde sodann in der Sitzung vom 29. Juni 2026 von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree als Satzung beschlossen (Beschluss 26/04/23).

Im Anschluss wurde der TRP EE am 4. August 2026 der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg, Referat GL 3 als zuständige Genehmigungsbehörde vorgelegt. Daraufhin hat die Genehmigungsbehörde mit Verfügung vom 15. September 2026 die Genehmigung erteilt.

II. Ablauf und Durchführung der Umweltprüfung

Nach § 8 ROG war mit der Aufstellung des TRP EE für die Planungsregion Oderland-Spree eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) als unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens durchzuführen. Im Zuge der Umweltprüfung ist zudem unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 Abs. 6 ROG eine in die Umweltprüfung integrierte, ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Überdies war aufgrund des Angrenzens an das polnische Staatsgebiet auch eine grenzüberschreitende Umweltprüfung gem. § 25 Abs. 1 ROG i.V.m. §§ 54 ff. UVPG durchzuführen.

Der Untersuchungsrahmen sowie Datengrundlagen und Bewertungsmethodik der Umweltprüfung wurden im Rahmen des bereits angesprochenen Scoping-Verfahrens abgestimmt (Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG). Hierbei wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des TRP EE berührt werden können, schriftlich beteiligt. Das Scoping-Verfahren wurde in schriftlicher Form durchgeführt. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise der beteiligten Stellen wurde hieran anschließend der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung festgelegt.

Die letztlich gewählte Vorgehensweise und die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die konkrete Art und Weise der Berücksichtigung umweltfachlicher Belange im Zuge der Planänderung sind detailliert in Kapitel 1.5 des erarbeiteten Umweltberichts dokumentiert. Dieser Umweltbericht wurde zu den verschiedenen o.g. Beteiligungsverfahren erarbeitet und fortgeschrieben. Er berücksichtigt demzufolge die aus den jeweils vorlaufenden Offenlagen resultierenden planungsrelevanten Änderungen. Nachfolgend wird eine Übersicht zur

Berücksichtigung von Umweltbelangen sowie der aus den Beteiligungsverfahren resultierenden erheblichen Plananpassungen gegeben.

II.1 Einbezug von Umweltbelangen in die Aufstellung des TRP EE für die Region Oderland-Spree

Bereits in § 1 Abs. 2 ROG ist die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet führt, verankert. Die Berücksichtigung von Umweltbelangen stellt somit eine der maßgeblichen Planungsgrundlagen und ein maßgebliches Planungsziel des Aufstellungsprozesses dar.

Im Zuge der Erarbeitung der Inhalte des TRP EE wurden mögliche Umweltauswirkungen der Planinhalte (hier Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung [VR WEN]) und insbesondere solche Umweltauswirkungen, die bei Umsetzung der Planinhalte durch die nachfolgenden Planungsebenen zu erwarten sind, in umfassender Weise berücksichtigt. So berücksichtigt bereits das regionalplanerische Vorgehen im Rahmen der Alternativenauswahl und Gebietsabgrenzung auf Grundlage der in Kapitel 4.2 der Begründung beschriebenen Positiv- und Negativkriterien zahlreiche umweltbezogenen Belange und trägt so zur Vermeidung von Umweltauswirkungen bei. Hervorzuheben ist hier die Alternativenauswahl auf Grundlage der Positivkriterien PK 01 bis PK 04. Diese setzen für die Auswahl und Abgrenzung eines VR WEN das Vorhandensein kommunaler Windenergiegebiete, kommunaler Planungsabsichten oder bestehender, bereits genehmigter Windenergieanlagen bzw. im Genehmigungsverfahren befindlicher Windenergieanlagen voraus. Hierdurch werden die im TRP EE festgelegten VR WEN grundsätzlich im Bereich vorbelasteter oder künftig vorbelasteter Flächen konzentriert, was auf der anderen Seite eine Beanspruchung bisher unbelasteter und daher in der Regel umweltfachlich empfindlicherer Gebiete vermeidet. Überdies repräsentieren folgende, zur weiteren Abgrenzung der VR WEN in den ausgewählten Bereichen herangezogene Negativkriterien umweltbezogene Belange und vermeiden entsprechende negativer Auswirkungen bzw. Konflikte:

- NK 01: Siedlungsbestand und rechtskräftige Bebauungspläne (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen Kur- und Klinikgebiete)
- NK 02: Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB
- NK 03: Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB bei kommunalen Bauleitplänen mit Windenergiegebieten
- NK 04: Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich
- NK 05: Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.500 m zu Sonderbauflächen Kur- und Klinikgebiete
- NK 07: Freiraumverbund des LEP HR
- NK 08: Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete (NSG)
- NK 09: Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha
- NK 10: Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)
- NK 11: Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH)
- NK 12: Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

- NK 13: Geschützte Waldgebiete (§ 12 LWaldG)
- NK 15: Oberflächengewässer ab 5 ha
- NK 16: Trinkwasserschutzzonen I und II ab 5 ha
- NK 22: Bau-, Gartendenkmale und Denkmalbereiche ab 5 ha

Darüber hinaus waren auch im Rahmen der Einzelfallprüfung und -abwägung Umwelterwägungen sehr häufig ausschlaggebend für die final gewählten Gebietsabgrenzungen. Dies wird durch die Vielzahl der im Planungskonzept verankerten und nachfolgend aufgeführten einzelfallbezogenen Kriterien mit Umweltbezug, die zwar nicht zu einem grundsätzlichen Ausschluss einer Festlegung von VR WEN geführt haben, jedoch in der Einzelfallabwägung systematisch und mit angemessenem Gewicht berücksichtigt und in vielen Fällen auch eine Begrenzung von VR WEN begründet haben:

- EK 01: Naturparke
- EK 02: Landschaftsschutzgebiete
- EK 03: Artenschutzrechtliche Belange
- EK 04: Biotopverbundkonzept/ Kernflächen gemäß LaPro und LRP
- EK 05: Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro
- EK 06: Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung gemäß LaPro ab 5 ha
- EK 07: Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) ab 5 ha
- EK 08: Wälder mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen ab 5 ha
- EK 09: Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B
- EK 15: Wirkungsräume von Denkmalen mit besonderem Raumbezug
- EK 16: Bodendenkmale ab 5 ha
- EK 17: Europäisches Kulturerbe
- EK 20: Kompaktheit von Vorranggebieten Windenergienutzung

Die systematische Berücksichtigung dieser umweltbezogenen Belange bereits im Zuge der regionalplanerischen Alternativenauswahl und Abwägung ist in der steckbriefartigen Dokumentation der Abgrenzung der Vorranggebietskulisse in Kapitel 4.4 der Begründung zudem im Detail nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der Grundsatzfestlegungen zur Nutzung von Photovoltaik in Freiflächenanlagen ist ebenfalls erkennbar, dass umweltbezogene Belange und Erwägungen eine zentrale Rolle im Zuge der regionalplanerischen Abwägung gespielt haben. So zielt der textliche Grundsatz, dass die Träger der Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen sollen, ganz unmittelbar auf die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und eine möglichst umweltverträgliche Gestaltung derartiger Anlagen ab. Dementsprechend finden sich auch im als Anlage zum TRP EE enthaltenen Kriteriengerüst zahlreiche Kriterien wieder, die umweltbezogene Flächenkategorien oder umweltbezogene Belange abbilden. Ein Umweltbezug ist für 15 der 18 Negativkriterien und 6 von 10 einzelfallbezogenen Kriterien vorhanden.

Der TRP EE berücksichtigt nicht zuletzt die Ergebnisse, insbesondere der gebietsbezogenen, Umweltprüfung, welche die umfassende Berücksichtigung von Umweltbelangen im Zuge der Planung sichergestellt hat. Die im Zuge der Aufstellung des TRP EE durchgeführte Umweltprüfung mit integrierter ebenengerechter FFH-Verträglichkeitsprüfung ist dabei planungsintegriert, d.h. in enger Rückkopplung mit dem regionalplanerischen Planungs- und Abwägungsprozess durchgeführt worden und hat daher bereits in einem frühen

Planungsstadium unmittelbaren Einfluss auf die Planinhalte, bspw. auf die im Planungskonzept berücksichtigten Kriterien, aber auch die Abgrenzung einzelner VR WEN, genommen. Letzteres betrifft die VR WEN 26, 28, 53 und 60. Auf diese Weise konnte im Sinne eines iterativen Planungsprozesses ein vor dem Hintergrund der von der Regionalen Planungsgemeinschaft nach dem BbgFzG zu erfüllenden Flächenziele höchstmögliches Maß an Umweltverträglichkeit für die Planinhalte sichergestellt werden.

Die durchgeführte Umweltprüfung ist in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser beschreibt in erster Linie die fachlichen Grundlagen, Methoden und Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses der Umweltprüfung sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der im TRP EE festgelegten VR WEN (zusammenfassen) und des Grundsatzes zur Freiflächen-Photovolatik. In der Anlage zum Umweltbericht wurde ferner für jedes im TRP EE festgelegte VR WEN ein Steckbrief erstellt, in welchem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der einzelnen Vorranggebiete gebietsbezogen ermittelt, dargestellt und bewertet worden sind. Für jedes VR WEN wurden hierin zudem Vorschläge bzw. Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgeführt. Da die Umweltprüfung zudem den TRP EE in seiner Gesamtheit umfasst, wurde der Inhalt des Umweltberichts nicht auf die Prüfung der Auswirkungen der einzelnen VR WEN sowie des Grundsatzes zur Freiflächen-Photovoltaik beschränkt. Vielmehr wurde im Anschluss an die gebietsbezogene Prüfung auch eine übergreifende Betrachtung des TRP EE als Ganzes durchgeführt, in deren Rahmen der Gesamtplan den relevanten Umweltzielen gegenübergestellt wurde. Hierbei wurden zum einen kumulative Auswirkungen ermittelt, die sich durch die Überlagerung der Auswirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben können. Zum anderen erfolgte eine zusammenfassende Prüfung aller positiven und negativen Umweltauswirkungen der Neuaufstellung (gem. Anl. 1, 2b-d ROG) im Sinne einer summarischen Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen.

Die dargestellte Vorgehensweise hat eine umfassende Einbeziehung und Berücksichtigung der möglicherweise betroffenen Umweltbelange in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess erlaubt und ein hohes Maß an Umweltschutz und –vorsorge sichergestellt.

II.2 Einbezug der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die Aufstellung des TRP EE

Das Verfahren zur Aufstellung des TRP EE hat wie in Abschnitt I dargelegt zwei Beteiligungsrunden durchlaufen. In diesem Rahmen ist auch die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung i.S.d. § 54 Abs. 2 UVPG erfolgt.

Alle im Rahmen dieser beiden Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen eingegangenen Stellungnahmen wurden aufgenommen, geprüft und ausgewertet. Hierbei waren 390 Stellungnahmen öffentlicher und privater Einwender zum 1. Entwurf und weitere 281 Stellungnahmen zum 2. Entwurf zu berücksichtigen. Soweit Einwendungen fachlich und sachlich gerechtfertigt sowie im Hinblick auf die Planungsinhalte und die Planungsebene der Regionalplanung angemessen und beachtlich waren, haben diese eine veränderte Abwägung herbeigeführt oder zu einer redaktionellen bzw. geringfügigen Anpassungen der Dokumentation geführt. In einigen Fällen haben neue Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren auch zu einem veränderten Abwägungsergebnis und damit zur Modifikation von Festlegungsinhalten, Gebietsabgrenzungen oder Bewertungen von Umweltbelangen geführt. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen sowie eine Übersicht

über die wichtigsten Änderungen ist dem den Planunterlagen beigefügten „Bericht zum Erarbeitungsverfahren“ (Stand zu Beschlussvorlage für die 4. Sitzung / 8. Amtszeit der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 29.06.2026) zu entnehmen. Der planerische Umgang mit den Einwendungen und den vorgetragenen Belangen sowie die sich ergebenden Abwägungsergebnisse sind zudem im Rahmen zweier Abwägungssynopsen (jeweils eine Synopse für das 1. und .2 Beteiligungsverfahren) nachvollziehbar dokumentiert. Die resultierenden Abwägungsergebnisse des Beteiligungsprozesses wurden bei der Überarbeitung des Planentwurfs sowie der Erstellung des nunmehr vorliegenden Satzungsentwurfs berücksichtigt.

Die eingegangenen Stellungnahmen konzentrierten sich deutlich auf die Festlegungen zur Windenergienutzung, wohingegen auf die Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik nur ein geringer Anteil der Stellungnahmen und Hinweise bzw. Bedenken entfielen. Wesentliche und überdurchschnittlich häufig sowohl von privater als auch von behördlicher Seite bzw. von Umweltverbänden im Zuge der Beteiligungsverfahren vorgebrachte umweltbezogene Kritikpunkte an der Festlegung von VR WEN waren

- zu geringe Abstände zwischen VR WEN und benachbarter Wohnbebauung und insbesondere Ungleichbehandlung von Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich,
- zu geringe Abstände zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
- unzureichende Berücksichtigung und Gewichtung möglicher negativer Auswirkungen auf den Grundwasserstand und das Grundwasserdargebot,
- Beeinträchtigung von Waldgebieten durch die Festlegung von zahlreichen VR WEN im Wald und Erhöhung der Waldbrandgefahr,
- unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes und unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Vögeln durch die Planung,
- unzureichende oder nicht hinreichend aktuelle Datengrundlage zur Beurteilung möglicher negativer Auswirkungen auf den Artenschutz,
- unzureichende oder fehlerhafte FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- Beeinträchtigung oder Zerstörung des Landschaftsbilds.

Grundsätzlich haben sich die an den Beteiligungsverfahren teilnehmenden Bürger*innen eher für die Verkleinerung bzw. Herausnahme von VR WEN ausgesprochen. Von Seiten der Projektierer und Investoren sowie privater Flächeneigentümer*innen lag der Schwerpunkt naturgemäß eher auf dem Wunsch nach größeren Vorranggebietsflächen und zusätzlichen Standorten. Inhaltlich wurde von dieser Seite häufig kritisiert, das Umwelt- und insbesondere Artenschutzbelange bereits auf der Planungsebene zu umfassend und vorwegnehmend berücksichtigt worden seien.

In Bezug auf die 35 im TRP EE ausgewiesenen VR WEN standen insbesondere folgende Standorte im Fokus der Stellungnehmenden:

- VR WEN 24 Prötzel-Herzhorn,
- VR WEN 26 Werder-Zinndorf,
- VR WEN 28 Wulkow-Booßen,
- VR WEN 35 Beerfelde-Buchholz,
- VR WEN 53 BAB12-Kersdorf,
- VR WEN 60 Heinersdorf-Ost.

Im Hinblick auf die Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik wurde u.a. kritisiert, dass die Kriterien teils nicht konsistent zu den Kriterien der Gemeinsamen Arbeitshilfe des Landes Brandenburg seien. Zudem seien die gewählten Kriterien nicht restriktiv genug, um eine angemessene und umweltverträgliche Steuerung der Photovoltaiknutzung auf Freiflächen sicherzustellen. Häufig wurde zudem beanstandet, dass Mindestabstands-vorgaben bspw. zu Naturschutzgebieten fehlen würden und Abstände zu Siedlungen zu gering seien.

Im Folgenden werden die im Laufe des Planungsprozesses auf Grundlage von in Stellungnahmen zum 1. Entwurf vorgebrachten wesentlichen Belangen erfolgten Änderungen an den Inhalten des TRP EE zusammenfassend dargestellt, um den Einfluss der Öffentlichkeitsbeteiligung auf das Planverfahren sowie den Planungsprozess zu dokumentieren. In den Stellungnahmen zum 2. Entwurf wurden keine das Abwägungsergebnis verändernde Belange mehr vorgebracht, welche eine Änderung der Festlegungen des TRP EE zur Folge gehabt hätten. Die Hinweise waren nicht hinreichend begründet oder gewichtig, um ein verändertes Abwägungsergebnis herbeizuführen und konnten soweit sinnvoll und erforderlich durch Anreicherung und Klarstellung der textlichen Erläuterungen in Begründung, Steckbriefen oder Umweltbericht hinreichend berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die im Nachgang des 2. Entwurfs erfolgte inhaltliche Schärfung der FFH-Verträglichkeitsprüfung, welche auf Grundlage der Stellungnahme des LfU zum 2. Entwurf erfolgt ist.

Die nachstehenden Änderungen mit Auswirkungen auf das Ergebnis der Umweltprüfung bzw. die Art und Weise der Berücksichtigung und Gewichtung umweltbezogener Belange sind allesamt im Ergebnis des 1. Beteiligungsverfahrens vorgenommen worden und stellten die Grundlage des 2. Entwurfs dar[1]:

- Anpassung der Vorsorgeabstände von VR WEN zu Wohngebäuden auf Grundlage einer überarbeiteten Schallimmissionsprognose für eine Gruppe von drei WEA im Tagesbetrieb und im nächtlichen schallreduzierten Betrieb und Entfall der Beschränkung der Anwendung des Vorsorgeabstandes von 1.000 m bzw. 800 m auf Gebiete ohne Bestandsanlagen.
- Entfall des einzelfallbezogenen Kriteriums „Flächennaturdenkmale (FND)“ (A 07) im Kriterienkatalog zur Festlegung von VR WEN aufgrund nicht vorhandener raumbedeutsamer Flächennaturdenkmale im Planungsraum.
- Neueinführung des einzelfallbezogenen Kriteriums „Kompaktheit von Vorranggebieten Windenergienutzung“ (EK 20) im Kriterienkatalog zur Festlegung von VR WEN mit dem Ziel, gemessen am Flächengewinn unnötige Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbilds infolge zersplitterter oder zerfaserter Geometrien von VR WEN zu vermeiden.
- Anpassung der Referenz-Windenergieanlage an den gegenwärtigen Stand der Praxis.
- Systematische Prüfung und ggf. Korrektur von nachweislichen Fehlern in den Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS) hinsichtlich vorhandener oder nicht vorhandener Wohnnutzung im Bereich von Gebäuden im baurechtlichen Außenbereich.
- Berücksichtigung der vormaligen Einzelfallkriterien „Gebiete im Naturpark und Biosphärenreservat“ (A 04) sowie „Hochwertige Landschaftsbilder“ (A 12) im Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als zusätzliche Negativkriterien (NK 18 und NK 17).

[1] Für eine vollständige und detaillierte Übersicht aller erfolgten Änderungen wird auf den vorliegenden Bericht zum Erarbeitungsverfahren verwiesen.

Infolge der teils die Planungskriterien und damit die Grundzüge der Planung betreffenden Änderungen in Bezug auf die Festlegungen zur Windenergienutzung haben sich hieraus zahlreiche Änderungen in der Gebietsabgrenzung der im TRP EE enthaltenen VR WEN ergeben, die eine nahezu vollständige Überarbeitung der gebietsbezogenen Umweltprüfung erforderlich gemacht haben. So wurden im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs des Umweltberichts 31 Gebietssteckbriefe vollständig überarbeitet. Diese Überarbeitung beinhaltete den Austausch der Kartenausschnitte sowie die Prüfung auf durch die veränderte Gebietsabgrenzung ausgelöste Betroffenheiten von Umweltbelangen. Überdies wurden für die vier im 2. Entwurf ggü. dem 1. Entwurf hinzukommenden VR WEN (Nrn. 08, 12, 14 und 53) neue Steckbriefe erstellt und die gebietsbezogene Umweltprüfung erstmalig vollständig durchgeführt. Für die beiden im 1. Entwurf noch enthaltenen VR WEN Nr. 40 und 64, die aufgrund regionalplanerischer Belange im Rahmen des Beteiligungsverfahrens entfallen sind und im 2. Entwurf nicht mehr festgelegt worden sind, konnte die gebietsbezogene Umweltprüfung hingegen entfallen. Die entsprechenden Steckbriefe sind damit nicht mehr Gegenstand des Umweltberichts und seines Anhangs.

In die Überarbeitung der Umweltprüfung sind zudem aktualisierende bzw. neue Umweltinformationen, die im Zuge des Beteiligungsverfahrens in die Planung eingebracht worden sind und nach Prüfung fachlich hinreichend substantiiert und validiert werden konnten, eingeflossen. Dies betrifft insbesondere Informationen zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, welche vom LfU geprüft oder selbsttätig eingebracht worden sind. Hinzu kommt u.a. der zwischenzeitlich fertiggestellte Vorentwurf des Landschaftsplans der Stadt Frankfurt-Oder.

III. Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht.

Im Zuge der Umweltprüfung des TRP EE ist deutlich geworden, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen weder von den getroffenen Festlegungen für die Windenergienutzung noch von der Grundsatzfestlegung zur Photovoltaiknutzung auf Freiflächen unmittelbar ausgehen, weil die Festlegungen lediglich Grundsatzcharakter aufweisen (Photovoltaik) und die Zielfestlegungen zur Windenergienutzung diese lediglich abstrakt und dem Grunde nach ermöglichen und fördern bzw. konkrete Projektparameter mit Angaben zu Anlagentypen und -zahlen sowie ihrer Erschließung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren derart detailliert bekannt sind, dass räumliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter im Detail und sicher erkennbar werden. Die Umweltauswirkungen werden durch die Festlegungen im TRP EE lediglich vorbereitet bzw. grundsätzlich ermöglicht.

Aufgrund der lediglich rahmensetzenden, steuernden Wirkung der Planfestlegungen für die nachfolgenden konkreten Genehmigungsverfahren müssen die Überwachungsmaßnahmen schwerpunktmäßig daher ebenfalls auf der Ebene der Genehmigungsverfahren ansetzen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree als Trägerin der Regionalplanung wirkt dabei im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion mit, die Einhaltung der von ihr selbst getroffenen Festlegungen zu überprüfen, aber auch zu reflektieren und ggf. um- oder nachzusteuern.

Hierzu soll zuallererst die routinemäßige Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft an Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) bzw. von Vorhabenträgern (bspw. immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) genutzt werden. In diesem Rahmen wird die Übereinstimmung von nachgeordneten Planungen und Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen des TRP EE geprüft. Diese Plankontrolle dient auch der umweltbezogenen Überwachung, soweit ein Abgleich der im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen mit den Ergebnissen genauerer Untersuchungen im Zuge kommunaler Plan- oder projektbezogener Genehmigungsverfahren (Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzbeiträgen und/oder Landschaftspflegerischen Begleitplänen) möglich ist.

Eine Überwachung der für die Planfestlegungen ermittelten und in der Abwägung berücksichtigten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt somit nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 ROG durch die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen. Diese werden einerseits durch die Regionale Planungsgemeinschaft („von oben“) und andererseits im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren („von unten“) beteiligt und unterrichtet. Durch Weitergabe der Informationen aus nachgeordneten Genehmigungsverfahren an die Regionale Planungsgemeinschaft wird diese in die Lage versetzt, ihre eigenen Prognosen zu überprüfen und bei Bedarf insbesondere auf unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen zu reagieren. Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt daher auch den unterrichteten, in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree als Trägerin der Regionalplanung, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des TRP EE erhebliche, insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Darüber hinaus sollen für die Überwachung des Zustandes der Umwelt und von dessen Entwicklung sämtliche bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden, die das Land Brandenburg durch seine für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden erfasst. Diese werden in Schriftform oder über Datenbanken, Kataster und Umweltinformationssysteme vorgehalten und teilweise auch bereits für jedermann zugänglich im Internet dokumentiert. Im Zuge dieser unmittelbaren Überwachung von Umweltzuständen sollen die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden die Regionalplanungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Umweltveränderungen auftreten, die auf Festlegungen des TRP EE für die Region Oderland-Spree zurückzuführen sind.

IV. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die Wahl des vorliegenden Plans

IV.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ist Trägerin der Regionalplanung. In dieser Eigenschaft hat sie gemäß § 4 Abs. 2 RegBkPlG die Pflichtaufgabe, Regionalpläne für die Planungsregion Oderland-Spree aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Im Anschluss an die am 11. Januar 2022 durch Gerichtsbeschluss eingetretene Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ wurde zur Schließung der entstandenen Steuerungslücke im Bereich der baurechtlich privilegierten Windenergienutzung die zügige Neuaufstellung von Zielen der Raumordnung mit Bezug zur Windenergienutzung erforderlich, sodass die Aufstellung des TRP EE beschlossen und eingeleitet worden ist. In der Folge der Einführung des WindBG im Sommer 2023 und der hierauf folgenden Einführung des BbgFzG ergaben sich zudem erheblich veränderte Rahmenbedingungen insbesondere im Bereich der Windenergienutzung, die im Zuge der Planaufstellung und Definition der Planungsziele zu berücksichtigen waren.

So verpflichtet das BbgFzG die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree dazu bis zum 31.12.2027 mind. 1,8 % und bis zum 31.12.2032 mind. 2,2 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Zielerreichung kann dabei durch Ausweisung von VR WEN in einem Regionalplan sowie durch Anrechnung von in rechtswirksamen kommunalen Bauleitplänen für die Windenergienutzung gesicherten Flächen bzw. außerhalb jeglicher Windenergiegebiete bestehender, in Betrieb befindlicher Einzelanlage sichergestellt werden (vgl. § 4 Abs. 1 WindBG). Da in den derzeit rechtswirksamen kommunalen Bauleitplänen innerhalb der Region Oderland-Spree auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Einzelanlagen deutlich weniger Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden als im BbgFzG i.V.m. dem WindBG gefordert ist und damit sowohl das Flächenziel für 2027 (1,8 %, entsprechend rd. 8.214 Hektar) als jenes für 2032 (2,2 %, entsprechend rd. 10.039 Hektar) deutlich verfehlt wird, stellt ein Verzicht auf die räumliche Steuerung der Windenergienutzung (Nullvariante) keine rechtskonforme Alternative dar. Die Nullvariante als Planungsalternative würde zudem bedeuten, auf eine regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung vollständig zu verzichten. Dies würde in letzter Konsequenz dazu führen, dass die Regelungen des § 249 Abs. 7 BauGB zum Tragen kommen würden und Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Oderland-Spree im Außenbereich als privilegiert errichtet werden könnten, ohne dass ihnen Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung oder sonstige Maßnahmen der Landesplanung dabei entgegengehalten werden können. Eine somit vollständig räumlich ungesteuerte Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundlage von immissionsschutzrechtlichen Einzelentscheidungen hätte erheblich negativere Umweltauswirkungen zur Folge als die mit der vorliegenden Planung zu erwartenden Auswirkungen. Auf die Alternative, keine Steuerung der Windenergie im Regionalplan vorzunehmen, wurde daher verzichtet. Eine Alternative zur Neuaufstellung eines Regionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung auf der räumlichen Ebene der Regionalplanung in der Region Oderland-Spree bestand somit in formaler Hinsicht ebenso wenig wie in fachlicher Hinsicht. Dies gilt indes nicht in Bezug auf die Grundsatzfestlegungen zur Photovoltaiknutzung auf Freiflächen. Hier bestünde die Alternative, auf die entsprechenden Festlegungen zur verzichten und die Steuerung von PV-FFA vollständig der kommunalen Planungsebene zu überlassen. Auch hier ist jedoch davon auszugehen, dass ein entsprechendes Vorgehen potenziell zu umfangreicheren negativen Umweltauswirkungen führen würde, da der mit dem Grundsatz verbundene Kriteriengerüst eine regional einheitliche

und angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen im Zuge solcher Vorhaben sicherstellt und den Kommunen ferner dabei helfen kann, den umweltfachlichen Anforderungen an PV-FFA gerecht zu werden.

Abgesehen von den grundlegenden Verfahrensalternativen bestanden im Hinblick auf die für die zu prognostizierenden erheblichen Umweltauswirkungen des TRP EE maßgebende Festlegung von VR WEN innerhalb des gesetzlichen Rahmens naturgemäß alternative räumliche Festlegungsmöglichkeiten. Dies schließt auch die zur Alternativenentwicklung im Zuge der Potenzialanalyse berücksichtigten Positiv- und Negativkriterien mit ein, soweit diese nicht Belange repräsentieren, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen. Diesbezüglich wurden von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree grundsätzlich alternative Vorgehensweisen wie veränderte Siedlungsabstände oder auch eine alternative Flächenermittlung, ausgehend von einer gesamträumlichen Anwendung von Negativkriterien im Sinne einer klassischen Potenzialflächenanalyse erwogen und den übergeordneten Planungszielen gegenübergestellt. In gleicher Weise wurden mit sich konkret ergebenden räumlichen Festlegungsalternativen (Standortalternativen) verfahren, die den jeweils konkurrierenden Raumansprüchen (hierbei wurden insbesondere auch umweltfachliche Belange als entscheidungserheblich bewertet und insgesamt als konfliktträchtiger zu bewertende Flächenalternativen zurückgestellt) und Planungszielen gegenübergestellt wurden. Die im TRP EE enthaltenen Festlegungen von VR WEN stellen damit die unter Berücksichtigung der Planungsziele und aller konkurrierenden Raumansprüche am besten für die räumliche Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen geeigneten Flächen in der Region Oderland-Spree dar.

IV.2 Gründe für die Wahl des vorliegenden Plans

Der gewählte Plan ist wie dargestellt das Ergebnis eines umfangreichen Planungs- und Abwägungsprozesses und ist in der vorliegenden Form zuallererst durch die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen des RegBkPlG sowie des BbgFzG begründet. Der TRP EE wurde dabei mit dem Ziel konzipiert und ausgewählt, mit diesem Plan das regionale Teilflächenziel für das Jahr 2027 in Höhe von 1,8 % der Regionsfläche, entsprechend 8.214 Hektar, zu erreichen. Dieses Ziel wird mit dem TRP EE und auf Grundlage des dargelegten Planungsprozesses, in welchem auf allen Ebenen umweltbezogene Belange ermittelt und in die Abwägung eingeflossen sind, erreicht. Die 35 im TRP EE festgelegten VR WEN umfassen eine Gesamtfläche von 9.854 Hektar. Hiervon sind unter Berücksichtigung von nicht anrechenbaren Flächen aufgrund vorhandener Bauleitpläne mit planerischer Höhenbegrenzung 9.596 Hektar auf das Flächenziel anrechenbar. Dementsprechend werden 2,1 % der Planungsregion für die Windenergienutzung ausgewiesen und damit das Flächenziel für den 31.12.2027 erreicht.